



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

24. November 2019

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Berechnung des Tarifs für das Seniorenwohnheim

Im Gesuch um Tarifiermäßigung für das Seniorenwohnheim müssen alle Angaben zum Einkommen, auch die steuerfreien Einnahmen angegeben werden: Wir haben dies Anna (Name geändert) erklärt, der der Sozialsprengel die unterlassene Angabe einer Einnahmequelle vorgehalten hat.

„Der Sozialsprengel“, erklärte Anna der Volksanwaltschaft, „hat meinem Vater, der in einem Seniorenwohnheim lebt, beanstandet, im Antrag auf Tarifiermäßigung das ehemalige Begleitungsgeld nicht angegeben zu haben, und nun beantragt er die Rückerstattung eines sehr hohen, auf die letzten zehn Jahre bezogenen Betrags! Wir haben aber immer die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EVE) vorgelegt, in der das ehemalige Begleitungsgeld nicht anzugeben ist. Auch die Anleitungen für die Berechnung der wirtschaftlichen Lage sowie das Informationsblatt für die Tarifiermäßigung enthalten keinen Hinweis darauf. Außerdem haben wir immer die Kontoauszüge und den Kontosaldo vorgelegt, in denen dieses Einkommen aufschien: Wir wollten niemanden hintergehen! Was können wir nun tun?“

Die Volksanwaltschaft hat Anna erklärt, dass laut den Landesbestimmungen auch die steuerfreien Einkommen anzugeben sind. Es stimmt zwar auch, dass die erteilten Auskünfte nicht klar genug und die Informationsblätter unvollständig waren. Auch die Tatsache, dass die Kontoauszüge immer beigelegt wurden, zeugt dafür, dass man dieses Einkommen nicht verschweigen wollte. Außerdem werden sowohl das Pflegegeld – das direkt dem Seniorenwohnheim, in dem Annas Vater zu Gast ist, überwiesen wird und somit dem Sozialsprengel, der den Tarif berechnet, bekannt ist – als auch das Begleitungsgeld von den Ämtern der Landesverwaltung ausbezahlt: Ein effizienterer Datenaustausch zwischen den Ämtern hätte zu einer rascheren Klärung beigetragen. Da die öffentliche Verwaltung die von Anna und ihrem Vater eingelegte Beschwerde bereits zwei Mal abgelehnt hat, bleibt ihnen nichts anderes übrig, als um die ratenweise Rückzahlung des geschuldeten Betrags anzusuchen oder vor Gericht zu gehen.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

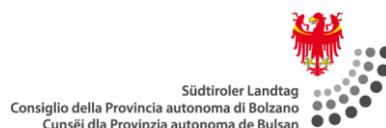
Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it